



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

M. Juli 2017
Seite 1 von 2

Städtetag NRW
Herr Beigeordneter Klaus Hebborn
Gereonstraße 18-32
50670 Köln

Aktenzeichen:
221-2.02.02.09-137320
bei Antwort bitte angeben

Landkreistag NRW
Herr Beigeordneter Dr. Christian von Kraack
Kavalleriestr. 8
40213 Düsseldorf

Auskunft erteilt:
Claus Weiß

Städte- und Gemeindebund NRW
Herr Beigeordneter Claus Hamacher
Kaiserswerther Str. 199-201
40474 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-3530
Telefax 0211 5867-3595
claus.weiss@msw.nrw.de

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke

Anlage

- Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke

Sehr geehrte Herren Beigeordnete,

der Landtag wird sich in seiner kommenden Plenarsitzung auf Antrag der Fraktionen der CDU und der FDP mit der Fortführung kleiner Förderschulen und kleiner Standorte von Förderschulen beschäftigen. Der Antrag sieht u. a. vor, die Landesregierung aufzufordern, die Mindestgrößenverordnung zeitlich befristet auszusetzen.

Die Landesregierung hat sich bereits in ihrer Kabinettsitzung am 04. Juli 2017 mit der Frage beschäftigt und beschlossen, die erforderlichen Schritte einzuleiten.

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)

Hierzu übersende ich Ihnen den beigefügten Entwurf einer *Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke* zur Kenntnis und gebe Ihnen die Gelegenheit zur Stellungnahme. Bei Bedarf bin ich gern bereit, Ihnen über den Verordnungstext und die Begründung hinaus weitere Auskünfte zu geben.

Für eine kurzfristige Antwort - möglichst binnen vier Wochen - wäre ich dankbar, damit Schulträger nach dem Erlass der Verordnung die Möglichkeit erhalten, ihre nach geltendem Recht zu kleinen Förderschulen fortzuführen und die dazu erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Der Verordnungsentwurf führt nicht zu einer wesentlichen Veränderung einer bestehenden kommunalen Aufgabe und damit nicht zu einem Belastungsausgleich nach dem Konnexitätsausführungsgesetz.

Ich darf Sie darüber unterrichten, dass ich die Bezirksregierungen darum gebeten habe, dass auch während der Zeit der Ferien Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für etwaige Nachfragen von Schulträgern zur Fortführung ihrer Förderschulen zur Verfügung stehen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie Ihre Stellungnahmen bis dahin auch per Mail an Herrn Ulrich Pfaff (ulrich.pfaff@msb.nrw.de) und Herrn Claus Weiß (claus.weiss@msb.nrw.de) übermitteln würden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Ludger Schrapper

REFERENTENENTWURF

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Mindestgrößen der
Förderschulen und der Schulen für Kranke**

Vom X. Monat 2017

Auf Grund des § 82 Absatz 10 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung:

Artikel 1

Dem § 2 Absatz 1 der Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke vom 16. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 621) werden folgende Sätze angefügt:

„Unterschreitet die Schülerzahl einer Förderschule die Schülerzahl nach § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 7, kann der Schulträger die Fortführung beschließen. Das gilt auch, wenn die Schülerzahl eines oder mehrerer Teilstandorte einer Förderschule die Schülerzahl nach § 1 Absatz 2 unterschreitet. Bei der Wiedererrichtung einer Förderschule, deren Auflösung noch nicht abgeschlossen ist, gelten Sätze 3 und 4 entsprechend.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. Juli 2019 außer Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2017

Die Ministerin für Schule und Bildung

Y v o n n e G e b a u e r

Begründung:

Über die Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen, für die das Land nicht Schulträger ist, beschließt der Schulträger nach Maßgabe der Schulentwicklungsplanung (§ 81 Absatz 2 SchulG). Er handelt hierbei im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des Landes. Dazu gehören die Mindestgrößen von Schulen, die das Ministerium für die Förderschulen durch Rechtsverordnung bestimmt. Dies ist in § 1 der Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke geregelt. Nach § 2 Absatz 1 der Verordnung waren die Schulträger verpflichtet, die erforderlichen schulorganisatorischen Beschlüsse spätestens mit Wirkung zum Schuljahresbeginn 2015/2016, für Förderschulen, die am Schulversuch „Kompetenzzentren“ teilgenommen haben, spätestens mit Wirkung zum Schuljahresbeginn 2016/2017 zu fassen.

Diese Änderungsverordnung ermöglicht Schulträgern die bis zum Ende des Schuljahres 2018/2019 befristete Fortführung von öffentlichen Förderschulen und von Teilstandorten solcher Förderschulen, die die Mindestgrößen nach geltendem Recht nicht erreichen.

Bis dahin wird das Ministerium für Schule und Bildung über geänderte Mindestgrößen entscheiden und sie bei Bedarf durch Rechtsverordnung neu bestimmen. Auf dieser Grundlage werden die Schulträger ihre schulorganisatorischen Beschlüsse erst mit Wirkung zum Schuljahr 2019/2020 zu fassen haben. Für die Schulen für Kranke besteht aufgrund der geringen Mindestschülerzahl (12) kein Handlungsbedarf.

Über die Fortführung einer Förderschule oder des Teilstandorts einer Förderschule nach § 2 Absatz 1 Sätze 3 und 4 entscheidet der Schulträger durch Beschluss des hierfür zuständigen Gremiums.

Die Vorgaben zur Klassenbildung nach § 6 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz bleiben unberührt. Die Errechnung der Lehrerstellen richtet sich nach § 7 der Verordnung.

Für den weiteren Schulbetrieb an einer Schule, die der Schulträger bereits aufgelöst hat, ist wie bei jeder Errichtung einer Schule ein neuer Errichtungsbeschluss erforderlich, der auf einem Verfahren nach § 78 ff. des Schulgesetzes beruht. Wegen der insgesamt vergleichbaren Interessenlage bei Förderschulen in Auflösung gilt bei deren Wiedererrichtung § 2 Absatz 1 Sätze 3 und 4 entsprechend. Für sonstige (Neu-) Errichtungen gilt unverändert § 1 für die Mindestschülerzahlen.

Ein solcher Errichtungsbeschluss ist in Ausnahmefällen entbehrlich, wenn ein Schulträger vor dem Erlass dieser Rechtsverordnung einen Auflösungsbeschluss gefasst hat, der Schulbetrieb aber erst später ausläuft und die rechtlichen und tatsächlichen Wirkungen des Beschlusses noch sehr begrenzt sind. Dann kann der Schulträger mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde die Auflösung durch förmlichen Beschluss zurücknehmen.